



Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Wir schließen Verträge ausschließlich zu diesen Vertragsbedingungen.
Abweichende Vereinbarungen gelten nur wenn sie von unserer Geschäftsleitung schriftlich akzeptiert werden.
- 1.2. Fremde Geschäftsbedingungen, gleichgültig welche Bezeichnung sie tragen, gelten für uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3. Ist unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten diese Bedingungen nur insoweit als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.4. Sollten einzelne dieser Bestimmungen, aus welchen Gründen immer, unwirksam sein, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere in Bezug auf Preis, Menge, Liefer- und Montagetermine und -fristen.
- 2.2. Unser Kunde verpflichtet sich uns auf alle für die Angebotslegung und Leistungserbringung erforderlichen und relevanten Umstände von sich aus hinzuweisen und aufzuklären. Wir sind nicht verpflichtet diesbezüglich besondere Prüfungen oder Nachforschungen anzustellen.
- 2.3. Von uns ausgestellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich und ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit. Wir sind berechtigt für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 2.4. Bestellungen unserer Kunden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch die Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen von uns angenommen und damit für uns verbindlich.
- 2.5. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen und Auflagen in Bezug auf Ausführung, Lieferung, Transport, Montage, Unfallverhütung und dergleichen sind von unserem Vertragspartner zu beschaffen bzw. zu beachten und uns gegenüber auf Aufforderung nachzuweisen.

3. Preise und Rechnungslegung

- 3.1. Alle Preise basieren auf dem Preis- und Kostenniveau zur Zeit der Angebotsabgabe. Wir sind berechtigt nachträgliche Preis- und Kostenänderungen, einschließlich Änderungen der Währungsparität bei Rechnungserstellung zu berücksichtigen.
- 3.2. Unsere Preise sind in Euro angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.3. Wir sind berechtigt ein Akonto in Höhe von 50% der Auftragssumme in Rechnung zu stellen und erst nach Zahlungseingang mit der Leistungserbringung zu beginnen.
- 3.4. Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß.
Auftragsänderungen oder Auftragsüberschreitungen werden nach unserem aktuell gültigen Regiesatz und nach angemessenen Materialpreisen abgerechnet.
Oberflächenberechnung und Ausmaßfeststellung erfolgen branchenüblich nach Ö-Norm B 2227:2011
- 3.5. Wir sind jederzeit berechtigt Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlungskonditionen, Aufrechnungsverbot

- 4.1. Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist der von uns in Rechnung gestellte Betrag nach Rechnungserhalt abzugs- und spesenfrei zur Zahlung fällig.
- 4.2. Bei Vorliegen einer Skontovereinbarung ist der um den Skonto verminderte Rechnungsbetrag sofort nach Rechnungserhalt fällig. Wir sind berechtigt, die um den Skonto verminderte Forderung unverzüglich gegenüber unseren Kunden geltend zu machen. Auch wenn wir es wiederholt unterlassen, die um den Skonto verminderte Forderung geltend zu machen, stellt dies weder einen Verzicht auf dieses Recht, noch eine stillschweigende Vertragsänderung dar.
- 4.3. Eine Zahlung ist nur dann wirksam, wenn diese abzugsfrei bei uns oder auf unserem Bankkonto einlangt. Falls wir Schecks oder Wechsel entgegennehmen, erfolgt dies zahlungshalber. Erst die Einlösung eines Schecks oder Wechsels gilt als Zahlung. Falls wir Wechsel entgegennehmen sind wir berechtigt sofort zahlbare Escomptzinsen und -spesen zu begehren.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10% zu begehren und darüber hinaus alle Ansprüche und Nebenansprüche fällig zu stellen (Terminverlust) sowie die weitere Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur gänzlichen Erfüllung aller unserer Ansprüche zurückzustellen. Bei Zahlungsverzug sind wir weiters berechtigt Mahnspesen von € 40,00 sowie die Kosten außergerichtlicher anwaltlicher Betreibung zu begehren.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug sind wir, auch ohne Einvernehmen mit unserem Kunden, berechtigt bereits ausgelieferte Ware oder erbrachte Leistungen zurückzuholen, zu demontieren, in Verwahrung zu nehmen und die Freigabe von der vorherigen Erfüllung aller Pflichten unseres Kunden, einschließlich der durch die Rückholung, Demontage und Verwahrung aufgelaufenen Kosten, abhängig zu machen.
- 4.6. Wir sind berechtigt jede Zahlung ungeachtet einer etwaigen Zahlungswidmung primär zur Deckung von Kosten, sodann von Verzugszinsen und Zinsen, erst letztlich auf die Hauptforderung zu verbuchen; letzteres zur Begleichung der jeweils ältesten Schuld.
- 4.7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung fälligen Forderungen ist uns gegenüber nur dann zulässig, wenn sie auf konnexe Gegenforderungen bezieht und gerichtlich festgestellt von uns nicht bestritten wird.
- 4.8. Wir sind jederzeit berechtigt eine angemessene Sicherstellung unserer Ansprüche zu verlangen.

5. Lieferung, Leistungserbringung

- 5.1. Jede von uns zugesagte Liefer- und Leistungsfrist ist nur als annähernd zu verstehen und beginnt erst nach Auftragsbestätigung sowie Erfüllung aller unseren Kunden obliegenden Voraussetzungen, insbesondere in technischer oder finanzieller Hinsicht.
- 5.2. Der Einsatz von Subunternehmern ist zulässig.

6. Gewährleistung

- 6.1. Mängelrügen werden von uns nur sofort nach Empfang der Ware oder Übernahme der Leistung anerkannt. Sie sind spezifiziert und schriftlich an uns zu richten. Der Kunde hat uns nach rechtzeitiger Mängelrüge Gelegenheit zu geben, die behaupteten Mängel zu untersuchen.
- 6.2. Für nicht von uns erzeugte Teile trifft uns eine Gewährleistungsverpflichtung nur insoweit, als uns gleichartige Ansprüche gegen unseren Lieferanten zustehen.



6.3. Der besondere Rückgriff im Gewährleistungsrecht ist uns gegenüber, soweit wir Vormann sind, ausgeschlossen.

6.4. Wenn wir zur Gewährleistung verpflichtet sind, sind wir berechtigt die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen.

7. Schadenersatz

7.1. Wir haften nur für von uns vorsätzlich oder krass grob schuldhaft verursachte Schäden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Haftung anordnen.

7.2. Wir haften nicht für die Mangelfreiheit der von uns verarbeiteten Rohstoffe und Materialien, sofern diese nicht nur offensichtliche und bei einfacher Baustellenprüfung erkennbare Mängel aufweisen.

7.3. Wir haften jedenfalls nicht für Folge- oder Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder Schäden die bei Dritten eintreten.

7.4. Allfällige Ersatzansprüche gegen uns verjähren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Kenntnis gerichtlich gegen uns geltend gemacht werden.

7.5. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Rückgriffsanspruch gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz uns gegenüber.

7.6. Wenn zu unseren Lasten ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zu einem Kunden zustehen, unser Eigentum.

8.2. Unser Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er ist jedoch nach den folgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verkaufen, es sei denn, er hätte den aus der Weiterveräußerung entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner wirksam im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot wirksam vereinbart. Unser Kunde tritt zur Sicherung der Erfüllung aller aus welchem Titel immer bestehenden Ansprüche schon jetzt alle auch künftig entstehenden und bedingten Forderungen aus einem Weiterverkauf der gelieferten Waren mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Soweit unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Geschäftspartner ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrent oder Abtretungsverbot zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht dessen ungeachtet ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Geschäftspartner bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Der Kunde verpflichtet sich den bei ihm eingehenden Weiterverkaufserlös in unserem Namen inne zu haben und von seinem sonstigen Vermögen abgesondert aufzubewahren. Auf unser Verlangen hat der Kunde die abgetretene Forderung nachzuweisen und seinem Geschäftspartner die erfolgte

Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe unserer Ansprüche Zahlung an uns zu leisten. Wir sind jederzeit berechtigt selbst den Geschäftspartner unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Dazu hat uns unser Kunde alle erforderlichen Informationen unverzüglich zu erteilen.

8.3. Im Falle einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der in unserem Eigentum stehenden Waren mit dem Eigentum Dritter erfasst der Eigentumsvorbehalt den Miteigentumsanteil.

8.4. Unser Kunde hat uns von einem allfälligen Zugriff Dritter auf die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren, sei es durch Exekution oder sonst, unverzüglich zu verständigen.

9. Wichtige technische Hinweise

9.1. Teilweise sind bei den von uns gelieferten Waren sowie den von uns erbrachten Leistungen nachträglich periodische Wartungs- oder Nachstellarbeiten erforderlich, um die uneingeschränkte Brauchbarkeit aufrechtzuerhalten. Diese Wartungs- und Nachstellarbeiten sind in unseren Angeboten nicht enthalten und werden von uns nur bei besonderer Beauftragung gegen angemessenes Entgelt erbracht. Sofern erforderliche Wartungs- oder Nachstellarbeiten nicht vorgenommen werden, können Gebrauchseinschränkungen auftreten, die von uns nicht zu verantworten sind.

10. Schutzrechte, Datenschutz:

10.1. Wenn wir nach von unseren Kunden beigestellten Unterlagen Leistungen erbringen, so sind wir nicht verpflichtet zu prüfen, ob dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Unser Kunde hat uns bei allenfalls gegen uns geltend gemachten diesbezüglichen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10.2. Unsere Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden Daten, sofern weder das Privat- noch das Familienleben betroffen sind, von uns gespeichert und an Dritte übermittelt werden.

11. Anwendbares Recht

11.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen unseren Kunden und uns ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Wien, und zwar auch dann, wenn wir unsere Leistungen an einem anderen Ort erbringen.

12.2. Zuständig für allfällige Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen zwischen unseren Kunden und uns, insbesondere auch über deren Zustandekommen und die Nachwirkungen, ist das für Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften zuständige Gericht in Wien. Wir sind jedoch berechtigt eine Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.